

Wohin mit dem Müll?

Abfallentsorgung in Alten- und Pflegeheimen und bei ambulanter Pflege

von **Helmut Uthof**, Geschäftsführer der Uthof Abfallberatung und Unterflur-Container GmbH



Die Müllberge in den stationären Pflegeeinrichtungen wachsen und wachsen. Pro Bewohner fallen in einem Pflegeheim bis zu 500 kg Abfall in einem Jahr an. Davon sind 90 Prozent Inkontinenzabfall. Wie kann dieser Abfall bedarfsgerecht, umweltschützend und für die Einrichtungen kostengünstig entsorgt werden?

Das Problem der Abfallentsorgung ist in jeder Pflegeeinrichtung täglich gegenwärtig. Bei einer Einrichtungsgröße von 80 Betten müssen circa 100 Kilogramm Müll pro Tag auf die eine oder andere Art beseitigt werden. Aufgrund der hohen Abfallgebühren sind kreative Einfälle, wie man noch mehr Abfall in den bereits zum Bersten vollen Container quetschen kann, tatsächlich Gold wert. Wie kann man diesem täglich wachsenden Problem Herr werden?

Helfen würde schon einmal die Maxime: Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, was jedoch für eine Pflegeeinrichtung kaum umzusetzen ist. Geht das also nicht, unterscheidet man zwei Arten von Abfällen:

1. Abfall, der wieder verwertet werden kann, auch AZV (Abfall zur Verwertung) genannt. Dieser Abfall wird privat-gewerblich entsorgt.
2. Abfall, der komplett beseitigt werden muss, auch AZB (Abfall zur Beseitigung) genannt. Dieser Abfall wird öffentlich-rechtlich entsorgt.

Als Abfallbesitzer – die wir ja alle sind – müssen wir einige wichtige Pflichten gemäß § 5 KrW-/AbfG erfüllen. Das heißt konkret, dass Abfälle vom Abfallbesitzer zu verwerten sind, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Über die Zulässigkeit dieses Vorgehens existiert auch ein Urteil des OVG Lüneburg vom 18.1.2006 (AZ: 7 ME 136/05), das in seinen Kernaussagen für alle Regionen der BRD zutrifft bzw. auf sie übertragen werden kann:

- Inkontinenz-Pflegeabfälle haben mit 12 000 bis 12 500 kJ/kg den in der BRD geforderten Heizwert von mehr als 11 000 kJ /kg.
- Die zugelassenen Müllheizkraftwerk-Anlagen erzeugen aus diesen Abfällen Dampf und Strom und bieten deshalb – weil durch den Einsatz dieser Abfallfraktion fossile Brennstoffe eingespart werden – eindeutig eine energetische Verwertung der Abfälle.

Zudem haben wir schließlich noch gemäß SGB XI § 75 die Pflicht, wirt-

schaftlich und sorgsam sowie sparsam mit öffentlichen Geldern und solidarisch aufgebrauchten Mitteln umzugehen.

So viel zu unseren Pflichten als Abfallbesitzer.

Wer ist Eigentümer des Abfalls?

Grundsätzlich gehört zunächst einmal sämtlicher Abfall den Gemeinden. Diese können die Entsorgung an die Kreise oder Zweckverbände delegieren. Typischerweise ist der gewerbliche Abfall von der Andienungspflicht ausgenommen, ebenso der Abfall, der wiederverwertet werden kann.

Ein immer wiederkehrender Streitpunkt ist die Windelentsorgung. Mal wird dieser Abfall als gewerblich anerkannt, dann wiederum kann privatwirtschaftlich zu günstigen Konditionen entsorgt werden. Mal besteht die Kommune auf einer Klassifizierung als „Restabfall (Siedlungsabfälle, Schlüssel Nr. 200301)“, der beseitigt werden muss – es geht hierbei in erster Linie um Gebühren, die bei der heutigen Kassenlage der Gemeinden anderweitig gebraucht werden.

Der Windelabfall kann aber auch als „Krankenhaus spezifischer Abfall (Schlüssel Nr. 180104)“ klassifiziert werden. Dieser Abfall darf dann nicht mehr mit dem Restmüll eingesammelt und eventuell sortiert werden, sondern muss der direkten Entsorgung zugeführt werden. Eine solche Klassifizierung ist schon einmal der erste Schritt zur privatwirtschaftlichen, kostengünstigen Entsorgung.

Der zweite Schritt besteht darin, dass die Kommune den Windelabfall als wiederverwertbar anerkennt. Dann kann nämlich der Windelabfall, als gewerblicher Abfall zur Wiederverwertung, privatwirtschaftlich entsorgt werden.

Die Bescheide zur Einordnung des Windelabfalles liegen in erster Linie im Ermessen der Sachbearbeiter der Kommunen. Sie werden auch von Faktoren beeinflusst wie:

- Ist die Kommune an einer Deponie oder Entsorgungsanlage beteiligt?
- Fährt die Kommune den Abfall selbst über einen eigenen Wirtschaftsbetrieb ab?
- Sind anderweitige kommunale Interessen berührt?

Gegen die Bescheide der Fachabteilungen der kommunalen Abfallwirtschaft kann Einspruch eingelegt werden. Das ist je-



Foto links: Die ersten öffentlichen Windelcontainer stehen seit Anfang November im hessischen Flörsheim.

Foto unten: Inkontinenzabfälle sauber, geruchsneutral und diskret beseitigen.



Kostenvergleich und Einsparpotential 80 Betten Beispielhaus, 265 m³ Abfall/Jahr

Ort	Wiesbaden	Duisburg
Einwohnergleichwert	15 l/Woche	20 l/Woche
a) öffentl.-rechtliche Entsorgung Leerung von 5 Containern 1,1 m³ pro Woche		
Kosten 1,1 m ³ Container pro Jahr	1.596 Euro	3.493 Euro
Gesamtkosten für 5 Container 1,1 m ³ /Jahr	7.980 Euro	17.465 Euro
b) private Entsorgung incl. Andienungspflicht nach Einwohnergleichwert		
Kosten privater Entsorgung	5.280 Euro	5.280 Euro
Kosten aus Andienpflicht	1.596 Euro	3.493 Euro
(ein 1,1 m ³ Container*)		
Gesamtkosten/Jahr	6.876 Euro	8.773 Euro
Einsparungspotential/Jahr	1.104 Euro	8.692 Euro

Durchschnittliche Entsorgungsgebühren privater Entsorger pro t

Land	Kosten
Bayern	200 bis 250 Euro
Hessen	130 bis 160 Euro
Niedersachsen	120 Euro
NRW	120 bis 160 Euro
Rheinland Pfalz	150 Euro

Die Kosten für die An-/Abfahrt liegen je nach Entfernung zwischen 100 und 250 Euro.

Alle Kosten sind Bruttokosten!

doch für die Betreiber der Alten- und Pflegeeinrichtungen sehr schwierig und sollte durch versierte Juristen vorgenommen werden.

Bevor eine detaillierte Kostenbetrachtung möglich ist, muss noch ein Begriff geklärt werden, der Einwohnergleichwert. Der Einwohnergleichwert (auch Andienungspflicht) wird von den Kommunen und Kreisen festgesetzt. Er bezieht sich auf ein Behältervolumen, das genutzt und gezahlt werden muss.

Betrachtet man nun einmal eine Beispielinrichtung, die 80 Betten umfasst und auf einen Einwohnergleichwert von 20 l pro Woche festgesetzt wurde. Das entspricht einem Abfallvolumen von 83,2 m³. Dazu kommen noch 20 l Abfallvolumen pro Beschäftigten, das entspricht bei 20 Beschäftigten weiteren 20,8 m³. Zusammen ergibt dies ein Volumen von 104 m³ Abfall pro Jahr, die als Restmüll (Siedlungsabfall) bezahlt werden müssen.

Vom wirklich anfallenden Abfall von 265 m³ in unserem Beispielhaus sind das 40 Prozent. Tatsächlich ist im gesamten Abfall der Restmüllanteil nur 10 Prozent.

Dieses Delta von 30 Prozent „verordneten“ Behältervolumens kostet unserer Einrichtung ca. 3 500 Euro im Jahr.

Abfallentsorgung bei ambulanten Pflegediensten

Nicht nur die stationären Einrichtungen stehen vor dem Problem, wo und wie sie ihre Abfälle entsorgen können. Das gleiche gilt auch für Ambulante Pflegedienste. Hier sieht die Situation aufgrund der geringeren Abfallmenge natürlich auch etwas anders aus.

Grundsätzlich gilt auch hier: Die Entsorgung ist Aufgabe der Kommune. Die Inkontinenzabfälle können in Windsäcken von rund 70 l, in zusätzlichen Abfalltonnen (80 – 120 Liter) oder in Abfallcontainern auf den Bauhöfen entsorgt werden.

Welche Probleme oder Nachteile ergeben sich durch den Einsatz von Windsäcken, Abfalltonnen oder auch Besuche beim Baubetriebshof? Den Kommunen werden pro Windsack rund 5 Euro, wie bei einem zusätzlichen Abfallsack,

in Rechnung gestellt. Die Abholung der Säcke zusammen mit dem Siedlungsmüll alle 14 Tage führt zu Hygiene- und Geruchsproblemen. Für Windel-Abfalltonnen fallen noch höhere Gebühren an, die teilweise auf die Nutzer umgelegt werden. Zudem besteht keine Trennung von Siedlungsabfall und Abfall zur Wiederverwertung, was die Kosten entsprechend steigen lässt.

Nutzt man Abfallcontainer in Bauhöfen, so sind die Wege zur Entsorgung der Windeln weit und die Container sind nur in den Geschäftszeiten erreichbar. Die Windeln werden im Rahmen des Siedlungsabfalles entsorgt, die Kosten betragen über 200 Euro pro t.

Errichtet die Gemeinde aber zum Beispiel Windelcontainer an zentralen Punkten (wie Glascontainer), ist eine Entsorgung der anfallenden Windeln rund um die Uhr möglich, die Wege sind kurz. Der Zugang zu den Containern ist nur autorisierten Personen über einen speziellen Schlüssel möglich. Ambulante Pflegedienstleister können diesen Service in Anspruch nehmen. Die Entsorgung des wiederverwertbaren Abfalles erfolgt kostengünstig über private Entsorgungsunternehmen, ähnlich wie bei Pflegeheimen. Leider ist aber diese Form der Windelentsorgung erst auf dem Vormarsch und nur in wenigen Gemeinden zurzeit bereits nutzbar.

Fazit: Die Kosten für eine Müllentsorgung werden im großen Umfang von den Kommunen selbst bestimmt. Hier gibt es große finanzielle Unterschiede bedingt durch die Auslegungsformen, wie ein Müll benannt wird und somit auch welche Form der Entsorgung gewählt werden muss. Es lohnt sich immer mit den entsprechenden Ansprechpartnern in den Kommunen in Verhandlung zu treten. Ob sich die Verhandlungen als fruchtbar erweisen, hängt allerdings nicht zuletzt von der finanziellen Lage der jeweiligen Kommune ab. ←

INFOBOX

Helmut Uthof ist Geschäftsführer der Uthof Abfallberatung und Unterflur-Container GmbH, einem Kooperationspartner der VDAB Mitgliederservice KG.